

Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen

der Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH für die

„Art & Antik – Messe Münster“ 2019

1. Allgemeines

1.1 Name der Messe

Die Messe trägt den Namen „Art & Antik - Messe Münster“.

1.2 Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen

Diesem Mietvertrag sind die Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e.V. zugrunde gelegt. Soweit in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ anderweitige Festlegungen getroffen werden, gelten diese Bestimmungen, von denen der Aussteller ausdrücklich Kenntnis genommen hat.

1.3 Veranstalter

Messe und Congress Centrum
Halle Münsterland GmbH
Albersloher Weg 32
48155 Münster
Telefon: 0251 / 66 00 - 363
Telefax: 0251 / 66 00 - 469

1.4 Messeaufplanung

siehe 1.3.

1.5 Dauer der Messe – Öffnungszeiten

Die Ausstellung wird in der Zeit von Mittwoch, 06.03.2019 bis Sonntag, 10.03.2019 durchgeführt. Am Mittwoch, 06.03.2019 findet von 17:00 bis 21:00 Uhr eine Vernissage für geladene Besucher statt. Die Öffnungszeiten sind von Donnerstag, 07.03.2019 bis Samstag, 09.03.2019 täglich von 11:00-19:00 Uhr und Sonntag, 10.03.2019 von 11:00-18:00 Uhr.

2. Miete und Kosten

2.1 Standmiete

Die Standmiete ergibt sich aus dem Anmeldeformular. Jeder angefangene qm wird auf den nächsten halben qm aufgerundet. Baulich bedingte Säulen und Träger sind grundsätzlich in der berechneten Standfläche enthalten ohne Anspruch auf Minderung.

2.2 AUMA-Beitrag

Für den Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft (AUMA) werden als Beitrag je qm Stellfläche € 0,30 in den Hallen erhoben. Diese Beiträge werden gesondert ausgewiesen und abgeführt. Der AUMA wahrt die vielfältigen Belange der Deutschen Wirtschaft auf dem Gebiet des Ausstellungs- und Messewesens. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich erhoben.

2.3 Heizungs- und Lüftungspauschale

Für den Verbrauch von Allgemeinstrom und –wasser sowie Heizung und Belüftung erheben wir eine anteilige Energiekostenpauschale von 3,48 €/m² Ausstellungsfläche zzgl. MwSt.

2.4 Stromanschluss

Für die Verlegung eines Standard 230V Stromanschlusses berechnen wir obligatorisch eine Gebühr von 89,- € zzgl. MwSt

2.5 Werbemittelpauschale

Die Werbemittelpauschale wird mit 470,00 Euro zzgl. gesetzl. MwSt. berechnet und ist für jeden Aussteller obligatorisch. Dies gilt auch für Mitaussteller bzw. jedes einzelne Mitglied einer Gemeinschaftsbeteiligung. Die Werbemittelpauschale beinhaltet den Eintrag in das Aussteller-Verzeichnis sowie alle Werbeleistungen des Veranstalters zur Bewerbung der Veranstaltung. Der Eintrag in das Aussteller-Verzeichnis wird bei schriftlicher Anmeldung bis zum 30.11.2018 gewährleistet.

2.6 Mitausstellergebühr

Im Falle eines Mitausstellers (siehe Ziff. 7 der Allgemeinen Messe und Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e.V.) beträgt die Mitausstellergebühr 450,- € zzgl. MwSt. Darüber hinaus hat der Mitaussteller die Werbepauschale in Höhe von 470,- € zzgl. MwSt zu zahlen.

3. Standausstattung

Die Rück- und Seitenwände sind mit textiler Bespannung versehen. Die Ausstellungsfläche ist mit Teppichboden ausgelegt. Die Begrenzungswände haben an den offenen Seiten eine 30 cm hohe Blende. Zusätzliche Wandflächen, eine Kabine oder sonstige Sonderaufbauten sind nicht in der Standmiete enthalten, können aber zusätzlich kostenpflichtig in Auftrag gegeben werden. Vor Ort können keine Sonderaufbauten mehr geordert werden. Eine einheitliche Standausschilderung erfolgt durch das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland. Der Aussteller ist für den einwandfreien Standaufbau verantwortlich. Alle Sicherheitsbestimmungen seitens der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr sowie der übrigen Ordnungsbehörden sind genauestens einzuhalten. Das Warenangebot ist der Standgröße anzupassen, überfüllte Stände werden nicht zugelassen.

Ein sog. Reservelager kann das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland zur Verfügung stellen. Das „Nachziehen“, Mitbringen nicht jurierter Ausstellungsware, ist untersagt.

4. Jury, Kriterienkatalog

Als Maßstab zur Beurteilung der Exponate dienen der Kriterienkatalog und die für die einzelnen Sachgruppen ggf. beigefügten Ergänzungen, die den Ausstellern mit der Anmeldung zur Kenntnis gebracht werden und zu deren

Einhaltung sich die Aussteller verpflichten. Die Jury hat das Recht, die nach ihrer Meinung nicht den Kriterien entsprechenden Exponate – auch um den Preis des Irrtums der Jury – von der Ausstellung auszuschließen bzw. Empfehlungen für eine künftige Teilnahme auszusprechen.

Mit der Durchführung dieser Maßnahme wird ggf. das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland, dem auch sonst das Hausrecht zusteht, beauftragt. Die Entfernung einzelner Exponate ggf. aber auch die Schließung des gesamten Standes ergibt kein Rückforderungsrecht des Ausstellers in Bezug auf die gezahlte oder zu zahlende Miete.

5. Auszeichnungspflicht

Zum Verkauf zugelassen sind nur die im Kriterienkatalog aufgeführten, in der Anmeldung ordnungsgemäß angemeldeten und von der Ausstellungsleitung genehmigten Waren, sofern sie nicht von der Jury beanstandet wurden. Nicht zum Verkauf zugelassene Waren dürfen auch nicht am Stand oder im Hallenbereich belassen werden. Dekoration jeglicher Art müssen als solche klar erkennbar sein und dürfen keine Auszeichnung erhalten. Die Ausstellungsgegenstände müssen verkäuflich sein, ihre wesentlichen Merkmale (Alter, Herkunft, Preis inkl. MwSt.) sichtbar für den Käufer ausgezeichnet werden. Bei Schmuckgegenständen reicht eine Liste in Papierformat mit fortlaufender Nummerierung. Der Verkauf der Ausstellungsware darf nur im Namen und auf Rechnung des Standinhabers erfolgen.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Standmieten - Fälligkeit

Die Standmiete und die Nebenleistungen sind zu 100% des Rechnungsbetrages sofort ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

6.2 Zahlungsverzug

Die termingemäße Zahlung der Standmieten ist Voraussetzung für den Bezug des Platzes und die Aushändigung der Ausstellerausweise. Steht der Aussteller trotz zweimaliger Mahnung im Zahlungsverzug, so ist der Veranstalter berechtigt, eine Entlassung aus dem Vertrag vorzunehmen. Vom Aussteller ist auch in diesem Fall eine Rücktrittsgebühr (siehe Ziff. 5) gemäß den Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA zu entrichten.

7. Ausstellungsfläche

Gehen mehr Anmeldungen ein als Ausstellungsfläche zur Verfügung steht, werden die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt oder Flächenreduzierungen vorgenommen, um eine möglichst umfassende Präsentation zu gewährleisten.

8. Aufbau

Auf eine ordentliche Standgestaltung, die in das Gesamtbild der Ausstellung passen muss, wird großen Wert gelegt. Der Aufbau findet am Montag, 04.03.2019 und Dienstag, 05.03.2019 jeweils in der Zeit von 08:00-18:00 Uhr statt. Der Standaufbau muss bis Mittwoch, 06.03.2019 um 11:00 Uhr beendet sein. Zu diesem Zeitpunkt werden die Gangflächen gereinigt und alle Verpackungsmaterialien beseitigt.

Ein vorgezogener Aufbau ist am Sonntag, 03.03.2019 nach vorheriger Anmeldung von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr möglich. Grundsätzlich ist ein vorgezogener Aufbau schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Aufbautermin vorliegen und ist an folgende E-Mail oder Telefaxnummer zu senden: bouillon@mcc-halle-muensterland.de oder Fax: 0251-6600469. Die Kosten für einen vorgezogenen Aufbau belaufen sich auf Euro 200,- pro Tag und Stand. Bitte beachten Sie, dass eine Bewachung der Halle erst ab Montag, 04.03.2019 um 08:00 Uhr gewährleistet ist.

9. Abbau

Die Aussteller sind verpflichtet, ihren Stand nach der Ausstellung abzubauen. Der Abbau erfolgt am Sonntag, 10.03.2019 von 18:00-24:00 Uhr und Montag, 11.03.2019 von 08:00-12:00 Uhr. Eine Einlagerung des Standmaterials über diesen Zeitpunkt hinaus ist aufgrund von Folgeveranstaltungen in diesen Räumlichkeiten nicht möglich. Sollte trotzdem Material im Messe und Congress Centrum Halle Münsterland verbleiben, wird dem Aussteller eine Lagergebühr berechnet. Sollte ein Stand nicht abgebaut werden, so sieht sich der Veranstalter dazu veranlasst, diesen auf Kosten des Ausstellers unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigungen abbauen zu lassen.

10. Unfallverhütung

Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten Geräten etc. Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch den Betrieb ausgestellter Maschinen, Apparate, Anlagen o.ä. entsteht, haftet der Aussteller.

11. Feuerschutz und Rauchverbot

Feuerlöschgeräte und Hinweisschilder dürfen weder gestellt noch zugehängt, Notausgänge weder durch Ausstellungsstände noch durch Ausstellungsstücke zugebaut oder zugestellt werden. Brennbare Materialien gleich welcher Art, dürfen im Ausstellungsstand weder gelagert noch verwahrt werden. Das Aufbewahren von Verpackungsmaterialien aller Art innerhalb oder hinter den Ständen ist aus feuerpolizeilichen Gründen nicht gestattet. Darüber hinaus gilt das Rauchverbot gemäß § 24 der Technischen Bestimmungen für Messen und Ausstellungen.

12. Bewachung und Reinigung

Die allgemeine Bewachung, Reinigung der Hallen und des Geländes werden von der Ausstellungsleitung veranlasst. Für die Bewachung, Reinigung und Instandhaltung des Ausstellungsstandes hat der Aussteller selbst zu sorgen. Für die Standbewachung und die Standreinigung sind ausschließlich die Service-Dienstleister der Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH zu beauftragen.

13. Versicherung und Haftung

Die Versicherung aller Gegenstände auf dem Ausstellungsstand und außerhalb des Standes gegen Schäden jeder Art und die Versicherung für Schäden von dritten Personen innerhalb der Ausstellungsstände sind Sache der Aussteller. Der Abschluss einer Ausstellerversicherung wird dringend empfohlen. Dem Aussteller wird nahe gelegt, für die Beaufsichtigung seines Standes und seiner Ausstellungsgegenstände selbst zu sorgen und Schäden durch geeigneten Versicherungsschutz abzuwenden.

Versicherung gegen Feuer, Einbruchdiebstahl, Wasser einschließlich An- und Abtransport wird dringend empfohlen. Der Veranstalter haftet für die Fehler der Mietsache, welche die Tauglichkeit zu dem vertragsgemäßen Gebrauch aufheben oder mindern lediglich, sofern ihm Verschulden vorzuwerfen ist. Im Übrigen haftet der Veranstalter für jeglichen Sach- und Personenschaden nur, wenn ihm oder seinem Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen sind.

14. Mündliche Vereinbarungen

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen sind erst dann rechtsgültig, wenn sie von der Ausstellungsleitung schriftlich bestätigt sind. Soweit auf Veranlassung von Ausstellern mündliche Verabredungen mit der Ausstellungsleitung oder deren Mitarbeitern herbeigeführt sind, obliegt es dem Aussteller diese der Ausstellungsleitung schriftlich in doppelter Ausfertigung zu bestätigen. Erst mit Rückgabe der unterschrieben bestätigten Zweitausfertigung ist die Verabredung für die Ausstellungsleitung rechtsverbindlich.

15. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Münster. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der deutsche Text ist verbindlich.

Kriterienkatalog

Art & Antik Messe Münster

1. Die Aussteller, die an der Art & Antik Messe Münster im Messe und Congress Centrum Halle Münsterland teilnehmen, verpflichten sich, ihre Gegenstände nach strengen Kriterien auszuwählen.
2. Damit eine gleichmäßig hohe Qualität gewährleistet ist, unterwerfen sie jeden Gegenstand vor Beginn der Messe der Kontrolle einer aus Fachleuten gebildeten Jury. Ebenso diejenigen Gegenstände, die sie während des Verlaufs der Messe neu in ihren Stand aufnehmen. Diese sind im Messebüro vorher zu melden.
3. Jedes Stück ist für den Kunden deutlich sichtbar mit den üblichen Angaben von Material, Herkunft, Entstehungszeit und Zustand sowie dem Preis auszuzeichnen.
4. Grundsätzlich soll jeder Gegenstand aus der Zeit stammen, zu der er nach Stil und Geschichte gehört, d. h., dass die reine Stillkopie, gleich welcher Art, ausgeschlossen bleibt (Ausnahme Schmuck). Objekte aus der Epoche des Historismus (1850 – 1900) sind dann zugelassen, wenn sie als Unikate nachgewiesen und von herausragender Qualität sind. Jugendstil und Art Deco sind selbstverständlich eigene Stilgruppen. Auch für die Werke der Volkskunst und solche Gegenstände, die man ihr zuordnen darf, gelten weitere Kriterien. Über sie, wie über die Sammelgebiete, die in dem folgenden Verzeichnis nicht berücksichtigt sind, entscheidet das Urteil der Jury. Diese wird auch in allen Sonderfällen herangezogen, zum Beispiel wenn ein Gegenstand zwar jünger ist als hier gefordert, aber wegen anderer Merkmale als sammelwürdig gilt.

AUSSTELLUNGSOBJEKTE

- Zugelassen sind Kunstgegenstände von der Antike (inkl. Vorgeschichtlichen Epochen) bis zum 21. Jahrhundert, soweit sie Kapitel 97 des Zolltarifs Original-Begriffes, zur Sammelwürdigkeit sowie nachfolgend aufgeführten Einschränkungen entsprechen:
- 97.01** Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen.
- 97.02** Originalschnitte, -stiche, -radierungen und -steindrucke.
- 97.03** Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst. (Auflage: max. 20 Exemplare)
- 97.05** Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem oder völkerkundlichem Wert. Hierzu gehören Gegenstände, die zur Aufnahme in eine nach wissenschaftlichen Grundsätzen aufgebaute öffentliche Sammlung auf den bezeichneten Gebieten geeignet sind.
- 97.06** Antiquitäten, die vor 1840 entstanden sind.
- Unbeschadet der Zeitgrenze sind Werke des Jugendstil und des Art Deco zugelassen. Ausnahmen bedürfen der Entscheidung der Jury.
- Orden, Militaria, Münzen und Medaillen als Sammlungsstücke aus der Zeit vor 1920. Unter einem geschichtlichen Wert ist auch ein kunst- und kulturhistorischer Wert zu verstehen.

ZULASSUNGSBESCHRÄNKUNGEN

- Die überwiegende Mehrzahl aller auszustellenden Objekte soll – der Art & Antik Messe Münster entsprechend – vor 1840 entstanden sein. Spätere Objekte – z. B. des Historismus und der 20er Jahre (Art Deco) – sind nur zugelassen, wenn sie als Unikate nachgewiesen sind, einen eigenen Stilwillen zeigen und von hoher Qualität sind; also keine Massen- oder Serienproduktion.
- Aus dem Bereich der Kunst des 20. Jahrhunderts sind grundsätzlich Werke der Klassischen Moderne zugelassen.
- Nach 1950 entstandene Original-Druckgrafik ist zugelassen mit Gesamtauflagen bis 300 Exemplare, Keramiken bis 300 Exemplare und Plastiken bis 20 Exemplare. Diese Auflagen sollten wo immer möglich nachweisbar sein.

- Ausnahmen bedürfen der Entscheidung durch die Jury. Diese sind mit Fotounderlagen spätestens sechs Wochen vor Beginn der Messe anzumelden. Nicht zugelassen sind alle Arten von Kopien und Kunststepignalen Charakters.
- Kunst des 21. Jahrhunderts wird nach Absprache mit der Jury zugelassen.

BÜCHER

Zugelassen sind antiquarische Bücher von Kunst- und Sammlerwert ohne zeitliche Begrenzung. Zugelassen sind weiterhin bibliophile und illustrierte Bücher, insbesondere wenn sie zur grafischen Kunst zählen oder als Kostbarkeiten anzusehen sind.

UHREN

Zugelassen sind nur gut erhaltene oder gut restaurierte Originale. Uhren aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts sind nur dann zugelassen, wenn sie dem Zolltarif 9901, 9905 und 9906 entsprechen. Gut restauriert heißt: Der historische Bestand muss gesichert sein. Der Grad der Restaurierung und der Uhrmacherreparatur (Laufgarantie) müssen der Objektbeschreibung beigefügt sein.

SCHMUCK

- Zugelassen wird nur qualitativ gut gearbeiteter Schmuck, der stilistisch seiner Entstehungszeit entsprechend einwandfrei zuzuordnen ist. Schmuck nach 1950 muss von außergewöhnlicher Qualität sein. Zum Schmuck gehört auch der der Volkskunst zuzurechnenden Schmuck wie Eisenschmuck, Miniaturen in Schmuckrahmen, Trachtenschmuck und dergleichen mehr, sowie Modeschmuck bis 1950. Zugelassen sind Orientperlen mit Echtheitsgutachten und Akoya-Zuchtperlenschmuck bis 1950.
- Der Schmuck muss etikettiert sein mit deutlicher lesbarer Kurzbeschreibung seiner wesentlichen Merkmale wie: Verkaufspreis, Entstehungszeit, Material bzw. Legierung, Edelsteinart, Perlart etc., Besonderheiten.
- Nicht etikettierter, d. h. nicht deklarierter Schmuck wird nicht juriiert. Dies bedeutet, er wird aus dem Warenangebot herausgenommen.
- Der Schmuck muss seiner Bedeutung entsprechend gut präsentiert werden, das heißt z. B.: Ringtablets bestückt mit mehr als 6 Ringen sind nicht zugelassen.
- **Nicht zugelassen wird:** Serienschmuck, zeitgenössischer Schmuck und Stillkopien, zusammengestellte Schmuckstücke, sog. „mariages“, zu stark restaurierter Schmuck, Schmuck mit minderwertiger Edelsteinqualität, handwerklich minderwertig ausgeführter Schmuck, Zuchtperlenketten und Zuchtperlenschmuck, Edelstein-Ketten, z. B. Achate, Granate, trödelmarktartige Präsentation des Schmucks.

SILBER UND ANDERE EDELMETALLE

- Silber und andere Edelmetalle werden nur zugelassen, wenn es originale Gegenstände aus der Zeit bis 1850 sind. Spätere Objekte müssen Sammlerstücke im Sinne des Zolltarifs 9905 sein. Es darf sich nicht um Massenware handeln.
- **Nicht zugelassen sind:** Kopien nach älteren Modellen, serielle Massenware, verfälschte Gegenstände, Gegenstände aus der Zeit zwischen 1850 und 1940 ohne eindeutigen künstlerischen Wert. Fabergé-Arbeiten und in der Art von Fabergé gearbeitete Gegenstände werden nur mit einem für Fabergé-Sachverständigen-Gutachten zugelassen.

ASIATIKA

Ostasiatika-Objekte sind nur zugelassen, wenn sie bis 1850 entstanden sind – Ausnahmen sind nur im Einverständnis mit der Jury zugelassen; sie müssen von sehr hohem künstlerischem Wert sein. Ausnahmen: Holzschnitte, Gemälde, Netsukes, Tsuba und Lacke. Volkskundliche Objekte aus Hochkultur-Ländern müssen vor 1850 entstanden sein. Chinesische Keramik, die vor der Ming-Periode entstand, bedarf eines Echtheitsbeleges durch Thermolumineszenz Gutachten.

GEMÄLDE, AQUARELLE, BRONZEN, ZEICHNUNGEN

- Zugelassen sind nur künstlerisch qualitätvolle Originale namhafter Künstler und Arbeiten von kunst- oder kulturhistorischer Bedeutung ohne zeitliche Begrenzung. Nicht zugelassen sind Werke anonymen Künstler ohne kunst- und kulturhistorischen Wert. Alle Werke müssen zeitgleich mit den jeweils aktuellen Kunstströmungen entstanden sein.
- **Nicht zugelassen sind:** Bei zeitgenössischer Kunst nach 1950: Zeitgenössische graphische Arbeiten nach Originalvorlagen (Werkstatt-Grafik). Zeitgenössische Kunst aus Japan und China, Grafiken und Keramiken in Auflagen über 300 Exemplaren. Plastiken, insbesondere Bronzen, in Auflagen über 20 Exemplaren. In hohen Auflagen hergestellte Stahlstiche (insbesondere aufgelöste Bücher). Ausnahmen müssen durch die Jury genehmigt werden.

ARBEITEN DES HISTORISMUS

Sind es eigenständige Kunstwerke von besonderer Bedeutung und Qualität nach 1850, so können sie von der Jury zugelassen werden.

IKONEN

- Griechische und Balkan-Ikonen müssen vor 1900, Russische vor 1917 entstanden sein. Ikonen mit metallinem Oklad oder Riza müssen darunter vollständig ausgemalt sein.
- Die Jurierung erfolgt grundsätzlich nach den für Gemälde geltenden Kriterien, lediglich für die Bewertung von Erhaltung und Restaurierung gelten spezifische Maßstäbe. Zugelassen sind Ikonen bis um 1900 mit schriftlich am Stück erklärter Zeit- und Provenienzangabe.

SPIELZEUG

Zugelassen ist altes Spielzeug von kulturgeschichtlichem Interesse bis 1940. Objekte besonderer Qualität, die nach 1940 entstanden sind, können von der Jury zugelassen werden (Voranmeldung erforderlich).

WAFFEN

Nur solche Waffen, die nicht zu einem Waffenerwerbsschein verpflichtet.

GLAS

Zeitgrenze 1900. Industrielle Massenanfertigung auch vor 1900 ist in keinem Fall zugelassen.

PORZELLAN UND FAYENCEN

Zeitgrenze 1860. Ausnahmen Jugendstil und Art Deco.

MÜNZEN UND MEDAILLEN

Ohne zeitliche Begrenzung (wie bei Grafiken und Skulpturen).

KUNST DES 20. UND 21. JAHRHUNDERTS

- Zugelassen ist die Kunst des 20. und 21. Jahrhunderts. Darunter werden sammelwürdige (also für die Aufnahme in öffentliche Sammlungen geeignete) Werke auch von gegenwärtig schaffenden Künstlern verstanden. Werke, die erst entstanden sind, bedürfen der Anmeldung durch den Aussteller bei der Messeleitung mittels einer Liste mit Beschreibung. Diese ist sechs Wochen vor Messebeginn einzureichen.
- Werke der Bildhauerkunst sind zugelassen bis zu einer Gesamtauflage von 20 Exemplaren, keramische Werke bis zu einer Auflage von 150 Exemplaren. Die Auflagenhöhe muss nachgewiesen werden. Bei Bronze müssen neben der Entstehungszeit des Modells auch die Zeit des Gusses sowie Auflagenhöhe nachgewiesen werden.
- Grafiken des 20. und 21. Jahrhunderts, die den Anspruch auf Originalität erfüllen. Grundlage des Originalitätsbegriffes bildet die Definition des Zolltarifs der Europäischen Union.

Von dieser Definition kann die Jury in begründeten Ausnahmefällen, die jeweils schriftlich niederzulegen sind, abweichen. Ausdrücklich nicht zugelassen sind nicht eigenhändig ausgeführte Reproduktionsgrafiken nach Originalvorlagen und Grafik, die nach 1950 erschienenen Buch-Editionen entnommen ist (Vereinzelungsverbot). Nach 1950 entstandene Grafiken dürfen eine Gesamtauflage von maximal 300 Exemplaren nicht überschreiten.

MÖBEL UND ANDERE EINRICHTUNGSGEGENSTÄNDE

- Zugelassen sind Möbel, die vor 1850 entstanden sind, einschließlich des klassischen Biedermeier, englische Möbel jedoch nur bis einschließlich Regency.
- Die ausgestellten Exponate müssen sich in einem messewürdigen Erhaltungszustand befinden.
- Ausnahme: Historismusböbel von herausragender Qualität, über deren Messewürdigkeit die Jury entscheidet.
- Jugendstil- und Art Deco-Möbel sind zugelassen, wenn hierfür ein Entwurf nachgewiesen werden kann.
- Uhren, deren künstlerische Bedeutung nur in dem Gehäuse liegt, dürfen nicht-originale Uhrwerke enthalten, die aber aus der Entstehungszeit der Uhr stammen müssen.
- **Nicht zugelassen sind:**
- Möbelrepliken (d. h. Stilkopien) sind unbeschadet ihres Alters grundsätzlich nicht zugelassen. Beispiele: Sogenannte „Dresdner Barockmöbel“ aus der Mitte des 19. Jahrhunderts, Französische Möbel des 19. Jahrhunderts, die im Stil des 18. Jahrhunderts gearbeitet worden sind, Holländische Möbel des 19. Jahrhunderts, die im Stil des Barocks gearbeitet worden sind.
- umgebeizte Möbel.
- Ergänzte Fassungen müssen deklariert werden. Unvollständige Möbel (z. B. Ober- oder Unterteil fehlt).
- Nicht zusammengehörige Möbel (z. B. Oberteil gehört nicht zum Unterteil).
- Umfunktionierte und umgebaute Möbel (z. B. nachträgliche Verglasung von Füllgustüren). Stark ergänzte Möbel (z. B. Erneuerung aller Schubkästen, aller Stege, ganzer Platten, Türen oder Seiten, Neufurnierung ganzer Teile). Bei hervorragender Bedeutung des Möbels kann auf Antrag die Jury eine Ausnahme erteilen. Ergänzungen müssen deutlich deklariert werden!
- Stark verschönte Möbel (z. B. aufgewertete, ursprünglich nicht vorhandene Beschläge)
- Nachträgliche Intarsierung oder Metalleinlagen.
- Später hinzugefügte Pilaster.
- Möbel, deren Oberflächen mit harten Bürsten, Ätznatron oder ähnlichen Materialien behandelt worden sind, die die Holzfarbe und Struktur wesentlich verändern.
- Bei hervorragender Bedeutung des Möbels kann auf Antrag die Jury eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

TEPPICHE, TEXTILIEN

Orientalische Teppiche müssen vor 1900 entstanden sein. Ausnahmen gelten für Nomadenteppiche und Textilien, soweit es sich um Sammlungsstücke handelt. Diese können auch aus dem 20. Jahrhundert stammen.

WIENER BRONZEN

- Zugelassen sind nur Originalgüsse bis 1920.
- Die Bronzen müssen gestempelt (Firmenpunze) sein. Ältere Abformungen ohne Signatur oder Güsse, deren Punzen mitgegossen sind, sind nicht zugelassen.
- Jede Bronze muss deklariert werden (Angaben zur Firma/Gießerei und zeitliche Zuordnung).
- Auf einschlägige Fachliteratur ist zu verweisen.

FOTOGRAFIE DES 20. UND 21. JAHRHUNDERTS

- Zugelassen sind nur Vintages proofs, d.h. die Abzüge, die vom Foto-Künstler selbst überwacht und zeitgleich mit der Aufnahme des Sujets hergestellt werden.
- Fotografien sind zugelassen bis zu einer Gesamtauflage von 50 Exemplaren.
- Die Fotografien müssen vom Künstler nummeriert und signiert sein. Eine Datierung ist üblich.
- Zugelassen sind nur Abzüge auf Baryt-Papier bzw. Silver Gelatine Papier, Polyethylen-Papiere, im Pigmentdruck.

FOTOGRAFIE VORHERIGER JAHRHUNDERTE

- Der Künstler bzw. Fotograf muss bekannt sein.
- Zugelassen sind Abzüge auf Baryt-Papier bzw. Silver Gelatine Papier oder frühere Spezialpapier.
- Es gibt ein Vereinzelnungsverbot bei Foto-Mappen.

DESIGN

- Für die ausstellenden Objekte müssen Entwürfe von anerkannten Künstlern vorhanden sein.
- Die Objekte müssen zeitnah zu dem Entwurf gefertigt worden sein.
- Die Objektbeschreibung muss den Namen des Künstlers sowie das Entwurfs- & Fertigungsdatum enthalten.
- Zugelassen sind Objekte bis 1960.

FÜR EINZELNE SACHGEBIETE GELTEN NACHSTEHENDE BEDINGUNGEN:

ANTIKEN

Ausgrabungsgegenstände dürfen nicht durch zu starke Restaurierung verschönt oder verfälscht werden. Restaurierungen sind zu deklarieren. Unzulässig sind Antikenkopien nach 1880 aus Bronze oder Gips. Spätere müssen zeitlich im nahen Zusammenhang der Fundzeit des Originals sein (Beispiel: Die Skulptur des Narziss wurde erst 1852 gefunden.)

ASIATIKA

- Bei chinesischen Objekten gilt die Zeitgrenze von 1850 (Ende TaoKuang) zur Zulassung. Chinesische „Mark and Period“ – Porzellane bis 1916 (Hungsien-Periode).
- Zeitgrenze für die Zulassung südost- und zentralasiatischer und indischer Kunst bis 1850, sofern es sich um zeittypische Arbeiten handelt.
- Japanische Kunst ist bis einschließlich Meiji-Zeit zugelassen.

BÜCHER UND AUTOGRAFEN

Generell ausgeschlossen sind lieferbare Werke. Unvollständige Bücher werden nur zugelassen, wenn es sich dabei um bedeutende Objekte handelt und auf die fehlenden Teile hingewiesen wird. Auf nicht zeitgenössische Kolorierungen muss hingewiesen werden.

ELFENBEIN U. A. MATERIALIEN, DIE DEM ARTENSCHUTZ UNTERLIEGEN

Müssen nach den Bestimmungen des Washingtoner Artenschutzabkommens von 1997 frei handelbar sein – oder es müssen für die einzelnen Objekte CITES-Genehmigungen vorliegen, die dem Käufer ausgehändigt werden.

Diese sind auch der Jury vorzulegen. Objekte, die diese Kriterien nicht erfüllen, sind grundsätzlich nicht zugelassen.

VERKAUFSREGELUNG

Sämtliche ausgestellte Kunstgegenstände müssen verkäuflich und mit ihren wesentlichen Merkmalen beschrieben sein. An jedem Exponat muss eine Kurzbeschreibung angebracht sein (Deklarationspflicht). Objekte bis 15.000,00 EURO sollten mit Preisangabe ausgezeichnet sein, Kleinst-Objekte mittels ausliegender Preisliste. Der Verkauf von ausgestellten Gegenständen sowie Reservierungen sind erst nach Eröffnung der Messe möglich. Der vorzeitige Einlass von Kunden, insbesondere durch Weitergabe von Messeausweisen, ist ausdrücklich untersagt.

Ein Verstoß hiergegen zieht den sofortigen Ausschluss von der Messe nach sich. Ersatzansprüche bestehen nicht.

Die Jury hat grundsätzlich ein Ausnahmerecht, d. h. Exponate, die nicht den vorstehenden Kriterien genügen, aber beispielsweise als selten gelten und einen ausgesprochenen Sammlerwert haben, können zugelassen werden. Bei nicht definierten Gebieten entscheidet die Jury.

Anwendungsbereich

Die Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH hat für Messen und Ausstellungen die vorliegenden sicherheitstechnischen Bestimmungen erlassen, mit dem Ziel, allen Beteiligten einen erfolgreichen und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu ermöglichen. Die Technischen Bestimmungen beruhen auf gesetzlichen und behördlichen Anforderungen und sind für alle Aussteller verbindliche Mindeststandards. Die Einhaltung der Bestimmungen wird durch die Mitarbeiter des Messe und Congress Centrum Halle Münsterland, den Veranstalter und beauftragte Dritte kontrolliert.

Die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer ganz oder zum Teil untersagt werden, wenn festgestellte Sicherheitsmängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.

1. Auf- und Abbauarbeiten: Alle Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der geltenden arbeitsschutzrechtlichen-, gewerberechtlichen und versammlungsstättenrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Der Aussteller und die von ihm beauftragten Servicefirmen sind für die Beachtung der Vorschriften verantwortlich. Der Aussteller und die von ihm beauftragten Servicefirmen haben sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer gegenseitigen Gefährdung mit anderen Ausstellern und deren Servicefirmen kommt. Soweit erforderlich haben sie einen Koordinator zu benennen, der die Arbeiten aufeinander abstimmt. Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen kann durch den Veranstalter, das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland und durch die zuständigen Behörden die Einstellung der Arbeiten angeordnet werden.

2. Feuerwehrebewegungszonen: Die notwendigen und durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

3. Sicherheitseinrichtungen: Feuermelder, Wasserstöcke, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen, Auslöschungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Telefone, Fernsprechverteiler sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden

4. Ausgänge und Hallengänge sind Rettungswege und müssen jederzeit freigehalten werden. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Flur hineinragende Gegenstände eingengt werden. Alle Flure dienen im Gefahrenfall als Rettungswege.

5. Befahren der Räumlichkeiten: Das Befahren der Räumlichkeiten mit PKW, LKW oder gasbetriebenen Gabelstapler ist grundsätzlich verboten. Genehmigungen werden nur im Einzelfall durch das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland erteilt.

6. Standfläche: Die in der Standbestätigung angegebene Standfläche wird auf Anforderung des Ausstellers durch den Veranstalter gekennzeichnet. Auf dieser Grundfläche sind die Stände aufzubauen. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Diese können sich unter anderem aus den unterschiedlichen Wandstärken der Trennwände ergeben. Pfeiler, Wandvorsprünge, Trennwände, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen. Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Mießfläche ist deshalb nur das örtliche Aufmass gültig. Ansprüche gegen den Veranstalter und das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland infolge von Abweichungen zur Standbestätigung können nicht geltend gemacht werden.

7. Standsicherheit: Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponaten sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass Leben und Gesundheit sowie die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit des Standes ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweisspflichtig. Zu den Anforderungen an die Standsicherheit siehe im Übrigen die Landesbauordnung und die nordrhein-westfälische Versammlungsstättenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

8. Genehmigungspflichtige Ausstellungsstände und Sonderbauten: Alle mehrgeschossigen Ausstellungsstände, mobile Stände, Sonderbauten und -konstruktionen sind dem Veranstalter zur Genehmigung vorzulegen. Für Messestände mit einer Bauhöhe größer 4m muss ein Standsicherheitsnachweis erbracht werden. Hierzu sind in der Regel ein Prüfbuch oder eine geprüfte Statik für den Aufbau einzureichen.

9. Fahrzeuge und Container dürfen in den Versammlungsräumen nur nach Genehmigung durch das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland ausgestellt werden. Die Batterie ist, soweit technisch und bauartbedingt möglich, abzuklemmen. Der Treibstofftank muss weitestgehend entleert und abgeschlossen werden. Abhängig von der Veranstaltung und des Aufstellortes können weitere Sicherheitsmaßnahmen wie unter anderem eine Inertisierung der Treibstofftanks und/oder das Aufstellen von Sicherheitswachen erforderlich werden. Bei Fahrzeugen mit alternativer Antriebstechnik, z. B. Elektro- oder Hybridantrieb, sind die Antriebsbatterien per Sicherheitsklemmschalter (Hauptschalter) vom Antrieb zu trennen. Bei Fahrzeugen mit Gasantrieb muss der Druckbehälter entleert sein.

10. Standbaumaterialien: Leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen für den Standbau nicht verwendet werden. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Die DIN 4102 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) oder EN 13501-1 ist unbedingt zu beachten und einzuhalten.

11. Teppiche: Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Hallenboden durch die Mieter hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Klebemarkierungen, Teppichfixierungen und ähnliches dürfen nur mit speziellen rückstandsfrei entfernbarem Teppichverlegeband erfolgen. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden.

12. Fußboden-, Parkettschutz: Verankerungen und Befestigungen im Fußboden sind nicht gestattet. Das Aufstellen feuchter oder durchnässender Gegenstände auf Parkettböden ist verboten. Austretende Feuchtigkeit ist sofort zu beseitigen. Kühlschränke müssen auf wasserfester Unterlage aufgestellt werden.

13. Glas und Acrylglas: Es darf nur Sicherheitsverbundglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Für Konstruktionen aus Glas sind die Anforderungen gemäß „Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)“ einzuhalten.

14. Ausgänge aus umbauten Ständen: Standbereiche mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² oder unübersichtlicher Aufplanung müssen mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge/Flucht-/Rettungswege haben, die sich gegenüberliegen. Die Lauflinie von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20m betragen.

15. Geländer / Umwahrungen von Podesten: Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren.

16. Nägel, Haken, Löcher und Beförderung schwerer Lasten: Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen sowie das Schlagen von Löchern in Hallenböden, -wände und -decken ist verboten. Schwere Lasten, Aufhubmaterial und Kisten dürfen nur mit gummibereiften Rollwagen oder Hubwagen in den Räumlichkeiten transportiert werden. Bremsspuren durch Gummiabrieb sind zu vermeiden.

17. Abhängungen / Eingriff in die Bausubstanz: Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden. Hallensäulen/Hallenstützen können innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden. Abhängungen von der Hallendecke sind nur an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich und dürfen nur durch die vom Messe und Congress Centrum Halle Münsterland zugelassenen Fachunternehmen ausgeführt werden.

18. Elektrische Installationen / Wasseranschluss: Anschlüsse an das bestehende Versorgungsnetz dürfen nur durch die vom Messe und Congress Centrum Halle Münsterland zugelassenen und mit der Versammlungsstätte vertrauten Fachfirmen vorgenommen werden. Auch für entsprechende Arbeiten innerhalb des Standes empfiehlt es sich, die durch das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland zugelassenen Fachfirmen zu beauftragen. Die gesamte elektrische Einrichtung am Ausstellungsstand ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen. Insbesondere zu beachten sind VDE 0100, 0128 und ICE 60364-7-711. Die auf der Standfläche durch Aussteller eingesetzten elektrischen Geräte müssen den jeweils gültigen Normen entsprechen. Für Wasseranschlüsse gelten darüber hinaus die gesonderten Bedingungen, die über das entsprechende Formular im Servicekatalog abrufbar sind. Bei Beauftragung Dritter zum Anschluss der ausstellereigenen Geräte, ist ab dem Übergabepunkt für den Wasseranschluss auf der Standfläche der Aussteller für die Einhaltung der Hygiene und Trinkwasserverordnung verantwortlich.

- 19. Dekorationsmaterialien:** Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mind. B1 oder mind. Klasse C nach EN 13501-1, d.h. schwer entflammbar sein. Die Eigenschaft "schwer entflammbar" kann nachträglich nur bei einem Teil dieser Stoffe mit einem Flammschutzmittel erreicht werden. Die verwendeten Flammschutzmittel müssen amtlich zugelassen sein. Die Bestätigung über die Schwerentflammbarkeit bzw. über die vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung ist zur jederzeitigen Einsichtnahme an den Ständen bereitzuhalten.
- 20. Verwendung von Luftballons und Flugobjekten:** Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten in den Hallen und im Freigelände muss durch das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland genehmigt werden.
- 21. Bäume und Pflanzen:** Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, Bäume ohne Ballen oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen. Die Aufstellung von Nadelbäumen ist wegen damit einhergehender erhöhter Brandgefahren (Harz) grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Feuerwehr.
- 22. Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter:** In den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen.
- 23. Leergut, Verpackungen:** Die Lagerung von Leergut, Verpackungen und Packmittel gleich welcher Art im Stand und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut, Verpackungen und Packmittel sind unverzüglich zu entfernen.
- 24. Rauchverbot:** In sämtlichen Hallen, Räumen und Ständen ist ein Rauchverbot angeordnet. Das Rauchverbot ist von jedem Aussteller an seinem Stand zu beachten und durchzusetzen.
- 25. Aschenbehälter, Aschenbecher:** Sofern für die Halle kein ausdrückliches Rauchverbot angeordnet ist, muss für die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Aschenbechern oder Aschenbehältern aus nichtbrennbarem Material und für deren regelmäßige Entleerung Sorge getragen werden.
- 26. Feuerlöscher:** Wir empfehlen, geeignete und geprüfte Feuerlöscher am Stand bereit zu halten.
- 27. Pyrotechnik:** Pyrotechnische Vorführungen müssen behördlich genehmigt und dem Veranstalter sowie dem Messe und Congress Centrum Halle Münsterland angezeigt werden.
- 28. Laseranlagen: der Betrieb bestimmter Laseranlagen muss den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften entsprechen und ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.** Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten für den Betrieb der Lasereinrichtung beizufügen. Darüber hinaus ist der beabsichtigte Einsatz dem Veranstalter anzuzeigen.
- 29. Nebelmaschinen:** Für den Einsatz von Nebelmaschinen ist eine Genehmigung des Messe und Congress Centrum Halle Münsterland erforderlich, um Fehlauflösungen der Brandmeldeanlage zu vermeiden.
- 30. Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren:** Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte auf nicht brennbaren, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Bitte vergessen Sie nicht, elektrische Kochgeräte und sonstige bei unkontrolliertem Betrieb Gefahren hervorrufende Einrichtungen am Ende der täglichen Öffnungszeit abzuschalten.
- 31. Werbemittel / Werbung:** Eigenmächtige Werbeaktionen außerhalb des eigenen Standes (z.B. Verteilung von Prospekten, Anbringen von Werbeschildern) sind nicht gestattet.
- 32. Akustische und optische Vorführungen:** Der Betrieb von akustischen Anlagen sowie audiovisuelle Darbietungen jeder Art durch die Aussteller bedürfen der Genehmigung des Veranstalters bzw. des Messe und Congress Centrum Halle Münsterland und sind schriftlich einzureichen. Der Geräuschpegel darf bei musikalischen Darbietungen 60 dBA nicht überschreiten. Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Stromzufuhr zum Stand des Ausstellers ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung unterbrochen werden. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ersatz des durch die Unterbrechung der Stromzufuhr entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schadens besteht nicht. Die Beweislast für die Einhaltung der Vorschriften liegt beim Aussteller.
- 33. Musikalische Wiedergaben (GEMA):** Für musikalische Wiedergaben aller Art ist nach den gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrechtsgesetz) die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben.
- 34. Explosionsgefährliche Stoffe / Munition:** Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht verwendet oder ausgestellt werden.
- 35. Spritzpistolen, Nitrolacke:** Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken ist verboten.
- 36. Brennbare Flüssigkeiten und brennbare Gase** dürfen in den Ständen weder verwendet noch gelagert werden. Der Einsatz von Gasbrennern jeder Art ist verboten.
- 37. Spiritus und Mineralöle** (Benzin, Petroleum usw.) dürfen nicht zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken verwendet werden.
- 38. Trennschleifarbeiten, Heißenarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme:** Schweiß-, Schneid-, Löt-, Schleif- und Trennarbeiten und andere Arbeiten mit offener Flamme oder Funkenflug sind untersagt. In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag nebst Beschreibung der Arbeiten durch das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland ein Erlaubnisschein für Feuerarbeiten mit besonderen Sicherheitsauflagen (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten) ausgestellt werden.
- 39. CE- Kennzeichnung von Produkten:** Produkte, die über keine CE-Konformitätsbescheinigung verfügen und nicht die Voraussetzungen nach dem Gesetzes über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) erfüllen, dürfen nur ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen und innerhalb der Europäischen Union erst erworben werden können, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen (Absperrungen) zum Schutz von Personen zu treffen (vgl. § 3 Absatz 5 Produktsicherheitsgesetz).
- 40. Änderung nicht vorschriftgemäßer Standbauten/ Sonderbauten:** Eingebrachte Aufbauten, Einrichtungen, Ausstattungen, Ausschmückungen (Materialien) in der Halle, die nicht genehmigt sind, diesen Bestimmungen oder der VStättVO NRW nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Ausstellers gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden. Dies gilt auch bei einer Ersatzvornahme durch den Veranstalter. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden Sicherheitsmängeln, kann die teilweise oder vollständige Schließung eines Standes angeordnet werden.
- 41. Abbau des Ausstellungsstands:** Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsflächen wieder herzustellen. Für Beschädigungen der Decken, Wände, des Fußbodens und der Installationseinrichtungen haftet der Aussteller. Klebestreifen müssen rückstandslos entfernt werden. Beschädigungen der Halle, deren Einrichtungen sowie der Außenanlagen durch Aussteller oder deren Beauftragte müssen in jedem Fall dem Messe und Congress Centrum Halle Münsterland gemeldet werden.
- 42. Müllentsorgung / -trennung:** Soweit der Aussteller die Entsorgung nicht beim Veranstalter oder dem Messe und Congress Centrum Halle Münsterland beauftragt, hat er diese auf eigene Verantwortung und Kosten durchzuführen. Verpackungsmaterialien und Abfälle dürfen während der Veranstaltung nicht in der Halle aufbewahrt werden.

Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverband Messen und Ausstellungen e.V.



1. Allgemein

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Veranstalter einer Messe/Ausstellung und dem jeweiligen Aussteller. Sie können durch die, für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen, „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und die „Hausordnung“ ergänzt werden. Von den Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Mit seiner Anmeldung erkennt der Aussteller diese „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ des FAMA Fachverbandes Messen und Ausstellungen e. V., die für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und die „Hausordnung“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung Beschäftigten an. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers, die den vorgenannten Bedingungen entgegenstehen werden, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, nicht Vertragsbestandteil.

Die Vergütung des Veranstalters umfasst alle vom Veranstalter für den Aussteller für die Durchführung der Veranstaltung erbrachten Haupt- und Nebenleistungen und gilt diese ab. Die Vergütung für die Hauptleistungen ist aus der Anmeldung und aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ zu ersehen. Die weitere Vergütung für die auf Antrag des Ausstellers hergestellten Versorgungsanlagen sowie andere Nebenleistungen, wie Lieferung von Gas, Wasser, Strom usw., sind auf Wunsch den Ausstellern im Vorfeld bekanntzugeben. Der AUMA-Aussteller-Beitrag wird je überlassenem Quadratmeter netto berechnet und auf der Gesamt-Rechnung zur Vergütung gesondert ausgewiesen.

2. Anmeldung

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt unter Verwendung des rechtsgültig unterschriebenen Anmeldeformulars. Im Falle der Anmeldung durch die Verwendung eines Online-Formulars ist diese auch ohne Unterschrift durch Absenden an den Veranstalter gültig.

Vom Aussteller auf dem Anmeldeformular gestellte Bedingungen und/oder Vorbehalte, etwa zur genauen Position des Messestandes oder zur Exklusivität in einer Produktgruppe, sind an sich unzulässig und für den Vertragsabschluss unbeachtlich. Sie entfalten nur dann rechtliche Wirksamkeit, wenn Sie vom Veranstalter vor oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses schriftlich bestätigt werden.

Die Anmeldung stellt ein Angebot des Ausstellers dar, an das der Aussteller bis 8 Tage nach dem in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ bekanntgegebenen Anmeldeschluss, längstens bis 6 Wochen vor Eröffnung der Messe/Ausstellung gebunden ist, sofern inzwischen nicht die Zulassung erfolgt ist. An Meldungen, die später oder nach Anmeldeschluss eingehen, bleibt der Aussteller 14 Tage gebunden.

3. Zulassung / Vertragsschluss

Mit Eingang der schriftlichen Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller, per Brief, Telefax oder per elektronischer Übermittlung, ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen (Teilnahmevertrag). Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter, gegebenenfalls unter Mitwirkung eines Messe-/Ausstellungsausschusses bzw. des Messe-/Ausstellungsausschusses.

Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände, sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Eine Veränderung der Fläche darf insbesondere erfolgen, um die vorgegebenen Mindestmaße des Standes zu erreichen und hat ansonsten die Interessen des Ausstellers angemessen zu berücksichtigen. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

Eine ordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages ist ausgeschlossen, wobei das recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt bleibt. Der Veranstalter ist insbesondere berechtigt, eine fristlose Kündigung des Teilnahmevertrages aus wichtigem Grund auszusprechen, wenn die Bedingungen zur Zulassung des Ausstellers nachträglich wegfallen oder nicht mehr erfüllt sind, sowie wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug des Ausstellers besteht. Im Falle einer vom Aussteller zu vertretenden außerordentlichen Kündigung, ist dieser verpflichtet eine Gebühr in Höhe von 25 % der Vergütung, zur Deckung der bereits entstandenen Kosten, zu entrichten.

Auf Wunsch des Ausstellers ist eine Entlassung aus dem Vertrag möglich (siehe Ziffer 5). Der Veranstalter ist hierzu nicht verpflichtet.

Ergeben sich berechnete Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf angebotene Waren oder Arbeitsweise eines Ausstellers, ist der Veranstalter im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen. In einem solchen Falle kann der Veranstalter bestehende Verträge für nachfolgende Messen/Ausstellungen stornieren, weil wesentliche Voraussetzungen, die diesen Verträgen zugrunde liegen, nicht mehr gegeben sind.

Die Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren ist unzulässig.

4. Änderungen - Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe/Ausstellung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen,

a) die Messe/Ausstellung vor Eröffnung abzusagen. Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn erfolgen, werden 25 % der Vergütung als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50 %. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Muss die Messe/Ausstellung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, so sind die vereinbarte Vergütung und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.

b) die Messe/Ausstellung zeitlich zu verlegen. Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest belegten Messe/Ausstellung ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag nach Ziffer 5. beanspruchen.

c) die Messe/Ausstellung zu verkürzen. Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Vergütung tritt nicht ein.

In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen im Zusammenwirken mit den bestellten Ausschüssen oder Messe- bzw. Ausstellerbeiräten und so frühzeitig wie möglich bekannt geben. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

5. Entlassung aus dem Vertrag

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter eine Entlassung aus dem Vertrag zugestanden, so sind 25 % der Vergütung als Kostenentschädigung, sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen, zu entrichten. Dem Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

Der Antrag auf Entlassung aus dem Vertrag kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt. Der Veranstalter kann die Entlassung aus dem Vertrag unter die Bedingung stellen, dass die zugeteilte Standfläche anderweitig verwertet werden kann. Die Neuzuteilung der Standfläche an einen weiteren Aussteller entspricht dann einer Entlassung aus dem Vertrag, jedoch hat eventuell der Erstaussteller die Differenz zwischen der tatsächlichen und der erzielten Vergütung zu tragen, zuzüglich der sich aus Absatz 1 ergebenden Beträge.

Kann die Standfläche nicht anderweitig verwertet werden, so ist der Veranstalter berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Falle hat der entlassene Aussteller keinen Anspruch auf Minderung der Vergütung. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des entlassenen Ausstellers.

6. Standeinteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter, nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt, hierzu besteht aber keine rechtliche Verpflichtung. Die Standeinteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Standeinteilung schriftlich erfolgen. Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugewiesenen Standes erforderlich ist. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens je 10 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Vergütung. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände. Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Der Veranstalter hat dem betroffenen Aussteller eine/n möglichst gleichwertige/n Stand/Fläche zu geben. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb 2 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung ohne gegenseitige Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge zu verlegen. Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes hat der Veranstalter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte, Mitaussteller

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise frei oder entgeltlich an Dritte zu überlassen, oder ihn mit einem anderen Aussteller zu tauschen. Der Aussteller handelt gegenüber den Besuchern in eigenem Namen und ist nicht berechtigt Aufträge für andere Unternehmen anzunehmen.

Die Aufnahme eines Mitausstellers ist nur zulässig, wenn sie vom Veranstalter in Textform genehmigt wurde. Die Mitaussteller haben einen gemeinschaftlichen Vertreter in der Anmeldung zu benennen. Mitteilungen und Erklärungen des Veranstalters gegenüber dem benannten Vertreter gelten als allen Mitausstellern gegenüber abgegeben und zugegangen. Im Falle der Zulassung von Mitausstellern, haften alle Mitaussteller für die Vergütung des Veranstalters als Gesamtschuldner.

Für die Entgegennahme von Aufträgen von Besuchern müssen sich aus der Auftragsbestätigung die vollständigen Kontaktdaten der Lieferanten und des Ausstellers ergeben.

8. Zahlungsbedingungen

Von der vom Aussteller an den Veranstalter zu zahlenden Vergütung sind 50 % innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, der Rest bis 6 Wochen vor Eröffnung zu zahlen, soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist bzw. sich aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ ergibt. Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.

Nach Fälligkeit ist der Veranstalter berechtigt Verzugszinsen zu berechnen. Diese richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 288 BGB und betragen gegenwärtig für das Jahr neun Prozentpunkte über dem Basiszinsatz. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten. Der Veranstalter kann nach vergeblicher Mahnung und bei entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen. Sie kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Aussteller-Ausweise verweigern.

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen ein Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverband Messen und Ausstellungen e.V.



9. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers. Die Richtlinien des Veranstalters sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten dem Veranstalter zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter bekanntzugeben. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters. Der Veranstalter kann verlangen, dass Messe-/Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. die nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der schriftlichen Aufforderung innerhalb 24 Stunden nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Vergütung nicht gegeben.

10. Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeträgersachen und die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des Standes gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbildarbeiten und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung durch den Veranstalter und ist rechtzeitig im Vorfeld anzumelden. Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden. Wird vom Veranstalter eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält sich dieser Durchsagen vor.

11. Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ angegebenen Fristen fertig zu stellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Der Aussteller haftet dem Veranstalter in diesem Falle für die vereinbarte Vergütung und darüber hinaus für weitere entstehende Kosten. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Falle ausgeschlossen. Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes müssen vor Beginn des eigenen Aufbaues, spätestens am Tage nach dem festgesetzten Aufbaubeginn, dem Veranstalter schriftlich gemeldet werden. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

12. Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe/Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand angemeldet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messe-/Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Dem Veranstalter obliegt die Reinigung des sonstigen Geländes, der sonstigen Hallenteile und der Gänge. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet. Alle Aussteller sind während des Laufs der Messe/Ausstellung, sowie deren Auf- und Abbau, sich gegenseitig, gegenüber dem Veranstalter und gegenüber den Besuchern zur Rücksichtnahme verpflichtet. Der Veranstalter ist berechtigt, in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und der „Hausordnung“ genaue Regelungen zur Wahrung der gegenseitigen Rücksichtnahme aufzustellen und angemessene Maßnahmen, bis hin zur außerordentlichen Kündigung des Teilnahmevertrages, zu ergreifen, falls ein Aussteller nach vorheriger Abmahnung beharrlich gegen das Rücksichtnahmegebot verstößt.

13. Abbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Messe/Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen dem Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Netto-Vergütung bezahlen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt. Die Messe-/Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Messe/Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn der Veranstalter sein Pfandrecht geltend gemacht hat. Werden trotzdem die Messe-/Ausstellungsgegenstände entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechtes. Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Die Messe-/Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist die Messe-/Ausstellungsleitung berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Messe-/Ausstellungsgegenstände werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung beim Messe-/Ausstellungsspediteur eingelagert.

14. Anschlüsse

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. So weit vom Aussteller Anschlüsse gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekanntzugeben. Einrichtung und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Bei Ringleitungen werden die Kosten anteilig umgelegt. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführt werden. Diese erhalten alle Aufträge durch Vermittlung und mit Zustimmung des Veranstalters und erteilen Rechnung für Installation und Verbrauch direkt unter Einhaltung der vom Veranstalter bekanntgegebenen Richtsätze. Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE und des örtlichen EVU – nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter

entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und nicht von den Messe-/Ausstellungsinstallateuren ausgeführter Anschlüsse entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung.

15. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.

16. Haftung

Der Veranstalter, sowie seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, haften nicht für Schäden aus leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien, sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). In den Fällen dieses Absatzes haftet der Veranstalter nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung des Veranstalters ist bei Verletzung einer Kardinalpflicht auf den vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt, unter Ausschluss der Haftung für Folgeschäden.

17. Versicherungen

Es wird den Ausstellern dringend nahe gelegt, ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

18. Fotografieren – Zeichnen – Filmen

Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe-/Ausstellungsgeländes ist nur den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen/Personen gestattet.

19. Hausrecht

Der Veranstalter übt während der Veranstaltung das alleinige Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus und kann eine Hausordnung erlassen. Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen erst eine Stunde vor Beginn der Messe/Ausstellung betreten. Sie müssen Hallen und Gelände spätestens eine Stunde nach Schluss der Messe/Ausstellung verlassen haben. Übernachtung im Gelände ist verboten.

20. Verjährung

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt. Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter sind binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt, in Textform geltend zu machen. Die Regelungen der vorstehenden beiden Absätze gelten nicht, sofern dem Veranstalter, seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last fällt, oder die Haftung des Veranstalters sich nach Ziffer 16. nach den gesetzlichen Vorschriften richtet.

21. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, so weit nicht in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ etwas anderes festgelegt ist.

Nachdruck, auch auszugsweise, ist nicht gestattet.

Stand April 2015